

Richtlinien und Vergabemodalitäten

für den Corona- Hilfsfonds der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an
der Paris Lodron Universität Salzburg
(i.F. auch kurz „ÖH“ oder „ÖH Uni Salzburg“ genannt)
Beschlossen am 17. Dezember 2020

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Uni Salzburg unterstützt mit diesem Hilfsfond aus den eigenen vorhandenen Mitteln nach Maßgabe der Richtlinien, Mitglieder der ÖH Uni Salzburg, welche sich aufgrund der Corona-Pandemie in einer Lage der sozialen Bedürftigkeit befinden.

Diese Richtlinien und das Antragsformular werden auf der Website der ÖH zum Download bereitgestellt.

1. Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterstützung durch die HochschülerInnenschaft an der Paris Lodron Universität Salzburg (im Folgenden: ÖH Uni Salzburg), sind:

- a) der/die Studierende ist Mitglied der ÖH Uni Salzburg
- b) der/die Studierende ordentliche/r Studierende/r ist (gem. §2 (1) HSG 2014)
- c) der/die Studierende betreibt ein Studium an der Paris Lodron Universität Salzburg
- d) der/die Studierende ist im Sinne dieser Richtlinien sozial bedürftig
- e) der/die Studierende kann einen im Sinne dieser Richtlinien ausreichenden Studienerfolg nachweisen
- f) der/die Studierende erhält von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung
- g) Haupt- oder Nebenwohnsitz in Salzburg (bzw. wenn nicht, Nachweis über Pendeln von außerhalb Salzburgs)
- h) der/die Studierende besucht einen außerordentlichen Lehrgang an der Paris Lodron Universität Salzburg unter der Studienkennzahl „ 990 Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“

1.2 Auf die Gewährung von Unterstützung durch die ÖH Uni Salzburg besteht keinesfalls ein Rechtsanspruch.

1.3 Der/die Antragsteller/in muss glaubhaft machen können, dass die Umstände, welche die finanzielle Notlage verursacht haben, auf Ereignisse im Zusammenhang mit der CoVid-19-Krise zurückzuführen sind.

2. Soziale Bedürftigkeit

2.1 Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn

a) die monatlichen Einnahmen der/des Studierenden, die notwendig sind um die monatlichen Ausgaben zu decken, durch Gegebenheiten im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise verringert wurden und daher die finanzielle Situation des/der Studierenden nun erheblich schwieriger zu bewerkstelligen ist (z.B. Jobverlust),

b) der/die Studierende zum Zeitpunkt der Antragstellung einen Kontostand von maximal Euro 1000 aufweist

c) die monatlichen Einnahmen (November 2020) die monatlichen Ausgaben (November 2020) nur geringfügig (um max. 200 Euro/Monat) übersteigen und im Vergleich zu (September 2020) ein sparsameres Konsumverhalten zu erkennen ist. Hierbei werden einmalige, hohe Ausgaben, deren Notwendigkeit begründet werden können, nicht in Betracht gezogen.

2.2 Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse fließenden Gelder wie z.B. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten, Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Kinderbetreuungsgeldgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und anderen Gesetzen, Pensionen, Renten, Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden, Körperschaften öffentlichen Rechts und anderen Organisationen und Personen, wie Studienbeihilfe, Wohnbeihilfe oder Familienbeihilfe für Studierende und deren Kinder und sonstige Stipendien, Unterhaltszahlungen (Alimente von Elternteil/e oder Kind/er) sowie sonstige freiwillige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und Gönner/innen.

2.3 Wenn aus dem Ansuchen hervorgeht, dass der Großteil der finanziellen Transaktionen der/des Studierenden nicht über sein/ihr Konto durchgeführt wird, wird zu den Einkünften eine fiktive Pauschale von 250 Euro hinzugerechnet. Dies gilt ebenso, wenn die Angaben über die Einkünfte zweifelhaft oder unglaubwürdig sind.

2.4 Als Ausgaben werden monatlich maximal folgende Beträge berücksichtigt:

a) tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen

- höchstens 450 Euro,

- für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, für die/der Studierende unterhaltspflichtig ist, erhöht sich der für Wohnkosten höchstens abziehbare Betrag um 150 Euro pro Kind.

- Wohnt der/die Studierende bei den unterhaltspflichtigen Eltern, werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung seitens der Eltern verstanden.

b) für zum Studium notwendige Aufwendungen

- bis maximal 100 Euro

c) Telefon- und Internetkosten, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung

- bis maximal 100 Euro

d) Ausgaben für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen und Privatkindergärten, jedoch einschließlich Babysitter/innenkosten)
- bis maximal 200 Euro,

e) Unterhaltsleistungen
- bis maximal 150 Euro,

f) Krankenversicherungsbeiträge an die Sozialversicherung
- in voller Höhe (Private Zusatzversicherungen bleiben dabei unberücksichtigt),

g) Ausgaben für notwendigen Fahrten des Antragstellers/der Antragstellerin am und zum Studienort
- bis maximal 30 Euro,

h) für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Freizeit, Bücher etc.)
- bis maximal 300 Euro,
- Maximalbetrag erhöht sich um 210 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind, für das der/die Studierende unterhaltspflichtig ist,

i) bei chronischen Erkrankungen die Kosten der notwendigen laufenden Behandlung (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie, etc.), mit jenem Betrag, der nicht von anderen Stellen übernommen werden kann, jedoch mit maximal 100 Euro. Die Notwendigkeit der Behandlung muss belegt werden. Zusatzleistungen oder Behandlungen, zu denen eine von der Sozialversicherung finanzierte Alternative vorhanden ist (z.B. Aufsuchen eines/r Wahlarztes/-ärztin) werden nicht berücksichtigt.

2.5 In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben berücksichtigt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

2.6 Summe zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit

a) Zur Berechnung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien werden Ausgaben in der Höhe von maximal 850 Euro pro Monat berücksichtigt.

b) Dieser Höchstbetrag erhöht sich um 150 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind, für das der/die Studierende unterhaltspflichtig ist bzw. um 200 Euro bei alleinerziehenden Studierenden.

c) Der Höchstbetrag nach 2.6 a erhöht sich um die zusätzlichen Ausgaben laut 2.4 lit a, b, c, h und die einmaligen Ausgaben laut 2.5.

2.7 Angaben zu Einkünften, Vermögen und Ausgaben, die vor staatlichen Behörden gemacht wurden, sind dem Ansuchen jedenfalls beizulegen und werden in der vorliegenden Form berücksichtigt.

3. Studienerfolg

3.1 Ein ausreichender Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt wie in hiernach beschriebenen Situationen vor:

a) Der/die Antragssteller/in hat innerhalb der beiden vorangegangenen Semester, zumindest entweder eine Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder Prüfungen im Ausmaß von mindestens 12 ECTS oder 6 Semesterwochenstunden abgelegt. Anrechnungen für abgelegte Prüfungen können nicht als Leistungsnachweis herangezogen werden. Wahlweise können auch das laufende und das vorangegangene Semester als Zeitraum für den Nachweis des Studienerfolgs herangezogen werden, wenn ansonsten der Erfolg nicht vorläge. Semester, in denen eine Beurlaubung vorlag, werden nicht gezählt.

b) Für Doktoratsstudierende, die noch keine Arbeit an einer Dissertation nachweisen können, ist eine Studienleistung von mindestens 6 ECTS oder 3 Semesterwochenstunden ausreichend. Außerdem gilt das nachgewiesene Arbeiten an einer Diplom- oder Masterarbeit oder einer Dissertation als ausreichender Studienerfolg, die nachgewiesene Arbeit an einer Bachelorarbeit kann den zu erbringenden Leistungsnachweis um 6 ECTS reduzieren.

c) Gründe für einen unter diesen Vorgaben liegenden Studienerfolg, wie z.B. Mutterschutz, Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit (sofern mehr als eine geringfügige Beschäftigung vorlag), Krankheit, glaubwürdig gemachte Pflege von Angehörigen, eine den Studienfortschritt hemmende Behinderung oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden und führen zu einer Halbierung der vorgeschriebenen ECTS bzw. der vorgeschriebenen Semesterwochenstunden.

d) Ebenfalls nur die Hälfte der oben vorgeschriebenen ECTS oder Semesterwochenstunden nachweisen müssen Studierende, die erst ein volles Semester absolviert haben. Diese müssen somit einen Nachweis von 6 ECTS erbringen.

e) Studierende, welche sich laufend in ihrem ersten Semester befinden und daher noch keine beträchtliche Anzahl an ECTS erreichen konnten, sind dazu aufgefordert den Nachweis für die erste positiv abgelegte Prüfung bzw. Leistung an der Universität Salzburg (im Ausmaß von mindestens 2 ECTS) vorzuweisen, um den Willen zum Studieren nachweisen zu können. Zusätzlich muss nachgewiesen werden, dass sie im aktuellen Studiensemester in genug Lehrveranstaltungen inskribiert waren, um mindestens 6 ECTS erzielen zu können.

f) Studierende, die nachweisen können, dass sie im vorherigen Studienjahr aufgrund der CoVid-19-Krise erhebliche und nicht selbstverschuldete Schwierigkeiten hatten, die für den ÖH-Corona-Hilfsfonds erforderlichen ECTS zu leisten, haben die Möglichkeit, dies schriftlich zu erläutern.

g) Studierenden, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium an der Universität Salzburg betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

3.2 Zusätzlich zu dem hier vorgeschriebenem Leistungsnachweis darf zum Zeitpunkt der Entscheidung kein Grund vorliegen, der eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums an der Paris Lodron Universität Salzburg unwahrscheinlich erscheinen lässt oder ausschließt (z.B. Wegzug aus Salzburg, fix zugesagte zukünftige Vollzeitanzstellung in relevantem Zeitrahmen).

3.3 Studierende, welche ihre Studiendauer über die Toleranzsemester und danach noch zwei weitere Semester hinaus überschritten haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Ansuchen

4.1 Ansuchen auf Unterstützungen aus dem Corona Hilfsfonds können von den Studierenden an die ÖH Uni Salzburg gestellt werden.

4.2 Der Auszahlungsbetrag ist abhängig vom Ausmaß der Bedürftigkeit und kann variieren.

4.3 Anträge können nur solange gestellt werden, bis die Mittel, welche von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellt wurden, ausgeschöpft sind. Prinzipiell wird nach dem First come- First serve Prinzip gearbeitet (unter Berücksichtigung von 4.5 c).

4.4 Ansuchen müssen bis 31. März eingelangt sein. Ansuchen, die außerhalb dieser Frist gestellt werden, werden nicht mehr bearbeitet.

4.5 Ansuchen pro Person

a) Es ist nur ein einmaliges Ansuchen pro Person innerhalb der genannten Frist möglich.

b) Ein positiver behandelter Antrag aus dem ÖH Corona-Hilfsfonds der Bundesvertretung (Mai, Juni 2020) ist kein Ausschlusskriterium für eine weitere Auszahlung, wenn sich die Situation seitdem nicht merklich gebessert hat.

c) Personen, welche aus dem ÖH Salzburg Sozialstipendium in höherem Ausmaß gefördert wurden (im Ausmaß von mindestens EUR 150) werden nachgestellt behandelt.

4.6 Das Ansuchen ist mittels des von der ÖH Uni Salzburg zur Verfügung gestellten online Formulars zu stellen.

a) Dieses ist vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

b) Die Antragsstellungen müssen ausschließlich online im „Mein ÖH“ Portal erfolgen (Antragstellung per Post oder E-Mail nur nach schriftlicher Rücksprache und in absoluten Ausnahmefällen möglich)

c) Im Formular sind jedenfalls folgende Unterlagen vollständig und aktuell hochzuladen:

- Studienbestätigung an der Universität Salzburg (PLUSonline)

- Meldebestätigung der angegebenen Wohnadresse (Auszug aus dem ZMR)

- das aktuelle Studienblatt

- Bestätigung über den Studienerfolg aus den letzten beiden Semestern (WS 2019/2020 - SS 2020. Für Erstsemester: WS 2020/2021) inkl. Angaben zu abgelegten Prüfungen

- fortlaufende Kontoauszüge aller Konten, Sparbücher, Kreditkartenabrechnungen, etc. für Februar, August, Dezember 2020, sowie den des aktuellen Monats der Antragsstellung.

- Diese Unterlagen müssen den aktuellen (zuletzt gültigen) Kontostand enthalten.

d) dem Formular sind, falls zutreffend, folgende Unterlagen vollständig und aktuell beizulegen:

- Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Einrichtungen oder

Personen, einschließlich Sachleistungen und Befreiungen von Gebühren u.ä.,

- Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,

- Bescheide (auch negative) über staatliche Beihilfen, insbesondere Studien-, Familien und Wohnbeihilfe,

- Mietvertrag

4.7 Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts sind die Bestimmungen auf alle weiteren Personen des Haushalts sinngemäß anzuwenden.

5. Verfahren

5.1

a) Die Ansuchen werden von der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Salzburg bearbeitet. Die Anträge werden von einem Team, bestehend aus Mitarbeiter/innendes Sozialreferats und der/dem Vorsitzenden bzw. einer oder einem ihrer Stellvertreter/innen, bearbeitet, wobei im Bedarfsfall für vorbereitende Tätigkeiten auch Mitarbeiter/innen anderer Referate sowie Angestellte der ÖH hinzugezogen werden. Jeder Antrag wird vor seiner Auszahlung bzw. Ablehnung durch die/den Sozialreferent/in, die/den Wirtschaftsreferent/in und die/den Vorsitzende/n geprüft und bestätigt.

b) Die Bearbeitungszeit pro Antrag beträgt, je nach Auslastung, bis zu einem Monat.

5.2

a) Es sind insgesamt 50.000 Euro budgetiert.

b) Sollte das verfügbare Budget vollständig ausgeschöpft werden kann in den Gremien der ÖH eine Erhöhung beschlossen werden.

5.3 Die Entscheidung über ein Ansuchen wird dem/der Antragsteller/in schriftlich per E-Mail mitgeteilt.

5.4 Der/Die Antragsteller/in bekommt bei allen Änderungen am Antrag den Status per Email mitgeteilt.

5.5 Studierende, deren Ansuchen abgelehnt werden, können

a) eine schriftliche Begründung über die Gründe der Ablehnung des Antrags verlangen.

b) innerhalb von 3 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung bzw. ab Eingang der schriftlichen Begründung, sofern diese verlangt wurde, einmalig und zusammen mit einer sachlichen Begründung um Wiederbearbeitung ersuchen. Das Ansuchen auf Wiederbearbeitung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

5.6 Wenn der/die Antragssteller/in nachweislich versucht, die ÖH Uni Salzburg durch unwahre oder unvollständige Angaben oder Unterlagen zu täuschen, ist der Antrag abzulehnen.

5.7 Änderungen an den im Antrag angegebenen Daten sind der ÖH Uni Salzburg zu melden.

5.8 Unterstützungen, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, sind zurückzuzahlen.

5.9 Die Kenntnis jedes Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein

Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist der ÖH Uni Salzburg binnen 7 Tagen verpflichtend zu melden.

5.10 Wenn

a) aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob der/die Antragssteller/in sozial bedürftig ist,

b) der Antrag unvollständig ist,

c) oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint,

d) ein mangelhafter Antrag, welcher zur Bearbeitung an den/die Antragssteller/in zurückgesendet wurde, nicht innerhalb von 7 Tagen korrigiert und sachgemäß wiedereingereicht wurde, ist das Ansuchen abzulehnen.

5.11 Kommt es zu einer Verletzung dieser Richtlinien durch den/die Antragsteller/in, behält sich die ÖH Uni Salzburg rechtliche Schritte vor.

6. Vergabe

6.1 Höhe der Unterstützungen

a) Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den dazu zur Verfügung stehenden Budgetmitteln und nach der sozialen Notlage der Antragsteller/innen.

b) Der Maximalbetrag für die Auszahlung beträgt 500 Euro.

c) Dieser Betrag erhöht sich um 150 Euro pro im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind, für das der/die Studierende unterhaltspflichtig ist.

6.2 Kann der Antragsteller/die Antragstellerin soziale Bedürftigkeit nach 2.1 c nachweisen, so ist ein verringerter Betrag auszubezahlen, da der Antragsteller/die Antragstellerin aufgrund von erhöhter Sparsamkeit in der Lage war, einen Monatsüberschuss zu erzielen.

6.3 Die Unterstützung erfolgt in Form einer Einmalzahlung per Banküberweisung.

7. Änderung dieser Richtlinien

7.1 Änderungen sind durch die Universitätsvertretung der ÖH Uni Salzburg mit einfacher Mehrheit vorzunehmen.

8. Inkrafttreten

8.1 Die Richtlinie tritt mit Beschluss durch die Universitätsvertretung in Kraft. Sie findet auf Anträge Anwendung, die ab 17. Dezember 2020 eingebracht wurden.

9. Datenschutz

9.1 Es werden keine Daten von Studierenden an Unbefugte weitergegeben.

9.2 Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit Ansuchen an Corona Hilfsfonds unterliegen strikter Verschwiegenheitspflicht.

Ein eingeschränkter Zugang (d.h. Zugang zu bestimmten Ansuchen oder bestimmten Informationen) kann vom Vorsitzenden der ÖH Uni Salzburg in begründeten Fällen gewährt werden. Begründete Fälle sind jedenfalls solche, in denen die Unterstützung einer zusätzlichen Person zur Bearbeitung des Ansuchens (z.B. Übersetzen oder Dolmetschen) notwendig ist. Daten die für den Bezug weiterer Unterstützungen durch die ÖH Uni Salzburg relevant sind (z.B. Kontaktdaten, Abgleich der Förderungsbezieher/innen) können weitergegeben werden.

9.3 Alle Personen, die nach 7.2 ganz oder teilweise Zugang zu Informationen über Corona Hilfsfondsansuchen erhalten, erhalten diesen erst, nachdem sie die Vertraulichkeitserklärung im Anhang dieser Richtlinien unterzeichnet haben. Die unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung ist mit den Unterlagen des Corona Hilfsfonds sicher aufzubewahren, außerdem ist eine Liste über alle Personen zu führen, die Zugang zu den Unterlagen erhalten.

9.4 Datenvernichtung und -aufbewahrung

a) Daten der betroffenen Personen, deren Unterstützungsantrag abgelehnt wurden sind für die Dauer von 3 Jahren ab der negativen Bescheidung des Antrags aufzubewahren; dies zur Abwehr allfälliger Schadenersatzansprüche gegen die ÖH Uni Salzburg wg. richtlinienwidriger Auszahlung bzw. Nichtauszahlung von Unterstützungsleistungen.

b) Daten der betroffenen Personen, deren Unterstützungsanträge positiv beschieden wurden, sind für einen Zeitraum von zumindest 7 Jahren oder bei entsprechender Rechnungslegungspflicht darüber hinaus, jeweils nach Auszahlung der gewährten Unterstützung aufzubewahren. Ergeben sich aus den Umständen der Unterstützungsgewährung Anhaltspunkte, wonach eine Unterstützungsleistung zu Unrecht erfolgte und bereicherungsrechtlich zurückgefordert werden soll, sind die Daten des Betroffenen bis längstens 30 Jahre (bereicherungsrechtliche Verjährungsfrist) nach dem Zeitpunkt der Auszahlung der Unterstützung aufzubewahren.

c) Die Aufbewahrung hat unter Anwendung ausreichender technischer und organisatorischer Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO zu erfolgen. Nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist sind die Daten des Betroffenen unwiederbringlich zu löschen.

Anhang 1 - Vertraulichkeitsvereinbarung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien eines Ansuchens an den Corona Hilfsfonds sowie dessen Bearbeitung, Wiederbearbeitung und Entscheidung.

Der/die Unterzeichnende verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des/der Ansuchenden sowie in gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.

Der/die Unterzeichnende wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die laut Richtlinien des Corona Hilfsfonds dazu berechtigten Personen sowie jene Personen, die die Abwicklung der Zahlung vornehmen (zB Buchhalter/in) weitergegeben. Im letzteren Fall beschränkt sich die Weitergabe der Daten nur auf die für die Auszahlung der Förderung notwendigen Informationen. Der/die Unterzeichnende stellt sicher, dass diese Personen ebenfalls die vorliegende Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnet haben.

Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung sämtlicher Funktionen an der ÖH Uni Salzburg an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben.

Der/die Unterzeichnende haftet für alle vorsätzlich oder (auch nur leicht) fahrlässig verursachten Schäden in vollem Umfang, die der ÖH Uni Salzburg sowie dem/der Ansuchenden durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Datum/Ort

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift